Zusatzvereinbarung
zum Messstellenrahmenvertrag

zwischen
und

Stadtwerke Rostock
Netzgesellschaft mbH
Schmarler Damm 5
18069 Rostock

nachfolgend **Messstellenbetreiber** genannt

nachfolgend **Netzbetreiber** genannt

Ergänzend zu §7 Ziffer 5 Messstellenbetreiberrahmenvertrag (MSB-RV) wird folgendes zwischen den Vertragsparteien vereinbart:

Der Messstellenbetreiber erteilt dem Netzbetreiber generell im Voraus die Zustimmung für die Einwirkung auf die technischen Einrichtungen der vom Messstellenbetreiber betriebenen Messstellen. Die Zustimmung wird für die in §7 Ziffer 5 MSB-RV genannten Fällen erteilt. Der Netzbetreiber hat den Messstellenbetreiber mit einer Vorlaufzeit von 3 Werktagen über die Erforderlichkeit, Umfang und Zeitpunkt der Einwirkung zu informieren. Nach Abschluss der Arbeiten bzw. nach Aufhebung der Unterbrechung ist der Ausgangszustand in Bezug auf die technischen Einrichtungen der Messstelle vom Netzbetreiber unverzüglich wieder herzustellen.

Ort, _____, den _____

_____ _____

Messstellenbetreiber Netzbetreiber